



## iGAAP fokussiert Finanzberichterstattung

IFRS-Stiftung veröffentlicht Entwurf eines  
überarbeiteten Due Process Handbook

Die Treuhänder der IFRS-Stiftung haben am 19. Dezember 2024 den Entwurf einer überarbeiteten Fassung des Handbuchs für den Konsultationsprozess veröffentlicht. Dieses *Due Process Handbook* legt die Verfahrensvorschriften für die Arbeit des International Accounting Standards Board (IASB) und des IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) sowie künftig auch des International Sustainability Standards Board (ISSB) fest, der erst nach der letzten, im Jahr 2020 erfolgten Aktualisierung des Handbuchs gegründet wurde. Durch die neuerliche Überarbeitung soll die bislang gelebte Praxis nun auch formal niedergelegt werden, dass der ISSB und der IASB denselben strengen, integrativen und transparenten Standardsetzungsprozess befolgen.

Neben der Aufnahme des ISSB und des von diesem gepflegten Due-Process-Verfahrens für die Standards und die Standardtaxonomie des Sustainability Accounting Standards Board (SASB) in das Handbuch schlägt die IFRS-Stiftung auch verschiedene Verbesserungen, Klarstellungen und Erläuterungen vor, u.a. im Hinblick auf die Überprüfung der IFRS-Standards nach deren Umsetzung, das Konsultationsverfahren bei geringfügigen Standardänderungen, die Veröffentlichung sonstiger Materialien durch die IFRS-Stiftung und das Abstimmungsprozedere im Rahmen von öffentlichen Sitzungen der Boards.

## Hintergrund

Im *Due Process Handbook* wird der ordnungsgemäße Prozess dargelegt, der von den standardsetzenden Institutionen der IFRS-Stiftung zu befolgen ist. Neben der Neu- und Weiterentwicklung von Standards und Interpretationen betrifft dies auch die Entwicklung von Materialien zur Unterstützung der konsistenten Anwendung von Standards und Taxonomien. Die Überwachung der Einhaltung dieses Due Process obliegt den Treuhändern der IFRS-Stiftung. Konkret erfolgt dies durch deren Due Process Oversight Committee (DPOC).

Daneben überprüft das DPOC auch regelmäßig die Vorschriften zum Due Process im Hinblick auf erforderliche Anpassungen und Ergänzungen. Zuletzt war eine solche Überarbeitung des Handbuchs im August 2020 erfolgt, wobei Klarstellungen zu Rolle und Status von Agendaentscheidungen des IFRS IC im Vordergrund standen (siehe hierzu unseren [iGAAP fokussiert-Newsletter](#)). Haupttreiber für den nun vorgelegten Entwurf eines überarbeiteten *Due Process Handbook* war die Gründung des ISSB, der im Handbuch bislang noch nicht berücksichtigt ist. Gleichwohl unterlag der ISSB von Beginn an der Aufsicht durch das DPOC und hatte sich faktisch an die im Handbuch enthaltenen Regularien zu halten. Die einheitliche Anwendung dieser Regelungen sowohl für IASB und IFRS IC als auch für den ISSB hat sich nach Einschätzung der IFRS-Stiftung in der Praxis bewährt, sodass in das Handbuch kein separater Abschnitt für den Konsultationsprozess des ISSB eingeführt werden soll. Vielmehr greift die IFRS-Stiftung bei der Integration des ISSB im Wesentlichen auf die bereits bestehenden Regelungen zurück, sodass künftig ein einheitliches Regelwerk für IASB, IFRS IC und ISSB gelten soll.

Obwohl die Einrichtung des ISSB der Auslöser für die vorgeschlagenen Änderungen des Handbuchs war, nutzt das DPOC die Gelegenheit, um einzelne gezielte Verbesserungen und Klarstellungen des Handbuchs vorzuschlagen, die die Erfahrungen seit der Aktualisierung im Jahr 2020 widerspiegeln. Diese Anpassungen führen nicht zu einer grundlegenden Änderung des Konsultationsverfahrens der Stiftung, die nach Ansicht des DPOC auch nicht erforderlich ist, da sich das derzeitige Verfahren (einschließlich der im Zuge der letzten Aktualisierung vorgenommenen Änderungen) als umfassend und robust erwiesen habe.

## Die vorgeschlagenen Änderungen im Einzelnen

### Berücksichtigung der Einrichtung des ISSB

Das DPOC schlägt Änderungen des Handbuchs vor, um klarzustellen, dass die Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Konsultationsverfahren für den ISSB in gleicher Weise gelten wie für den IASB. In diesem Zusammenhang wird u.a. darauf hingewiesen, dass der ISSB mit den ihn beratenden Gremien (bspw. das Sustainability Standards Advisory Forum (SSAF) und die Investor Advisory Group) auf die gleiche Weise zusammenarbeitet und diese konsultiert wie dies beim IASB im Hinblick auf das Accounting Standards Advisory Forum (ASAF) der Fall ist.

Gemäß dem vorliegenden Entwurf soll dem Handbuch ein neuer Anhang B hinzugefügt werden, der einen spezifischen Due Process für die SASB-Standards und die Taxonomie der SASB-Standards enthält. Die vorgeschlagenen Regelungen entsprechen im Wesentlichen dem vom DPOC bereits im Jahr 2022 verabschiedeten Due Process, der bislang aber nicht Teil des *Due Process Handbook* ist. Der ISSB hat die Verantwortung für die SASB-Standards übernommen, nachdem die IFRS-Stiftung und die Value Reporting Foundation im August 2022 konsolidiert wurden. Die SASB-Standards sind zwar keine IFRS-Standards, aber ein Unternehmen, das IFRS S1 *Allgemeine Vorschriften für die Angabe von nachhaltigkeitsbezogenen Finanzinformationen* anwendet, ist dazu verpflichtet, die Anwendbarkeit der SASB-Standards zu

## Gründung des ISSB als Anlass für die Aktualisierung des Handbuchs

berücksichtigen, um nachhaltigkeitsbezogene Risiken und Chancen und damit verbundene Angaben zu identifizieren. Somit haben die SASB-Standards eine hervorgehobene Rolle in den IFRS-Standards und deren Begleitmaterialien.

Das DPOC schlägt nicht nur Änderungen am Handbuch vor, um den ISSB als separates Gremium neben dem IASB darzustellen, sondern auch, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass IASB und ISSB bestrebt sind, ihr Arbeitsprogramm und ihre sonstigen Aktivitäten aufeinander abzustimmen und den Nutzern von Finanzberichten für allgemeine Zwecke somit umfassende und konsistente Informationen zur Verfügung zu stellen. Entsprechende Änderungen im Handbuch betreffen somit u.a. den Wissenstransfer zwischen den beiden Boards (bspw. durch das Abhalten gemeinsamer Sitzungen) und die ausdrückliche Aufnahme des Erfordernisses in den Due Process, Standards von IASB und ISSB auf Konsistenz zu prüfen.

## Verbesserungen und Klarstellungen

### Überprüfung nach der Einführung von Standards

Das Ziel einer Überprüfung nach der Einführung von Standards (Post-Implementation Review, PIR) besteht darin zu beurteilen, ob die Auswirkungen der Anwendung eines neuen IFRS-Standards oder einer größeren Änderung eines Standards so sind, wie dies bei der Entwicklung der neuen Anforderungen beabsichtigt war. Die vorgeschlagenen Änderungen im Handbuch betonen, dass ein PIR kein Standardsetzungsprojekt ist und nicht automatisch zur Standardsetzung führt. Zudem soll der Entscheidungsprozess konkretisiert werden, ob die Ergebnisse eines PIR weitere Maßnahmen rechtfertigen und wie diese zu priorisieren sind.

Im Grundsatz soll das bisherige PIR-Verfahren zwar unverändert bleiben, und auch die Pflicht, einen PIR durchzuführen, bleibt unangetastet. Während ein PIR aber bislang grundsätzlich nach zwei Jahren der internationalen Anwendung eines neuen oder wesentlich geänderten Standards zu erfolgen hatte, wird vorgeschlagen, die Zeitangabe zu streichen und vorzusehen, dass mit einem PIR erst dann begonnen werden sollte, wenn genügend Informationen vorliegen, um die Auswirkungen der neuen Anforderungen zu bewerten.

### Prozess bei kleineren Verbesserungen von IFRS-Standards

Der bislang elf Mal durchgeführte jährliche Verbesserungsprozess hat es dem IASB bislang ermöglicht, in regelmäßigen Abständen eine Reihe kleinerer Verbesserungen an den IFRS-Rechnungslegungsstandards als ein einziges Paket zur Stellungnahme vorzulegen. Das Verfahren für die Entwicklung solcher Änderungen ist dasselbe wie für andere Änderungen an den Standards, mit der Ausnahme, dass es eine Kommentierungsfrist von 90 Tagen statt der üblichen 120 Tage vorsieht, da es sich um geringfügige oder eng gefasste Änderungen handelt. Einbindungsaktivitäten oder Konsultationen, die über die eingegangenen Stellungnahmen hinausgehen, sind daher aus Sicht der IFRS-Stiftung nicht erforderlich.

Die derzeitigen Anforderungen beschränken die geringfügigen oder eng gefassten Änderungen, die in den jährlichen Verbesserungsprozess einbezogen werden können, auf Änderungen, die den Wortlaut klären oder relativ geringfügige unbeabsichtigte Folgen, Versehen oder Konflikte korrigieren. Dementsprechend wäre es bspw. dem ISSB aktuell nicht möglich, das Verfahren zu nutzen, um eine Änderung von geringem Umfang vorzuschlagen, die die Aktualisierung einer Metrik betrifft, die in einer branchenbezogenen Anforderung enthalten ist. Das DPOC schlägt daher die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Prozesses für geringfügige oder eng gefasste Änderungen vor, um im Rahmen dieses Prozesses auch die Aufnahme einer geringfügigen oder eng gefassten Änderung zuzulassen, die

**Abgekürztes Verfahren bei eng gefassten Aktualisierungen von Standards**

eine Anforderung oder das Begleitmaterial einer Norm aktualisiert (z.B. Leitlinien oder ein erläuterndes Beispiel).

Der DPOC schlägt des Weiteren vor, die derzeit nur implizite Anforderung zu verdeutlichen, dass eine Änderung in diesem Prozess kein neues Prinzip vorschlagen oder ein bestehendes Prinzip ändern darf. Dementsprechend müsste jede Aktualisierung einer Anforderung, die in diesem Prozess enthalten ist, mit den bestehenden Grundsätzen innerhalb des anwendbaren Standards übereinstimmen.

Schließlich soll der Begriff „jährliche Verbesserungen“ geändert werden, der derzeit zur Beschreibung dieses Prozesses verwendet wird, da der Prozess schlicht nicht jährlich stattfindet. Der DPOC schlägt daher vor, im Handbuch stattdessen die Bezeichnung „Pakete kleinerer Verbesserungen an den Standards“ zu verwenden, die Teil der regelmäßigen Pflege der Standards durch die Boards sind.

### **Arbeitsprogramm und Auftrag des IFRS IC**

Im Handbuch sind vier Kriterien enthalten, die vom IFRS IC bei der Prüfung zu berücksichtigen sind, ob ein Standardsetzungsprojekt zur Behandlung einer ihm vorgelegten Frage erforderlich ist. Wenn nicht alle Kriterien erfüllt sind und daher kein Standardsetzungsprojekt zur Behandlung der Frage erforderlich ist, erläutert das IFRS IC die Gründe dafür in einer Agendaentscheidung. Das erste Kriterium besagt, dass „der Sachverhalt weitreichende Auswirkungen hat und sich wesentlich auf die Betroffenen auswirkt oder voraussichtlich auswirken wird“. Einige Stakeholder haben die Ansicht vertreten, dass der Begriff „weitreichende Auswirkungen“ nicht klar ist und Verwirrung darüber stiftet, wann und wie das IFRS IC bezüglich der ihm vorgelegten Fragestellungen tätig wird. Das DPOC schlägt daher eine Präzisierung des Begriffs dahingehend vor, dass der Sachverhalt oder die Transaktion, die mit der Fragestellung verbunden ist, weit verbreitet sein muss.

Die vorgeschlagenen Änderungen spiegeln auch wider, dass sich der formale Auftrag des IFRS IC, wie in der Satzung der IFRS-Stiftung festgelegt, auf den IASB und die IFRS-Rechnungslegungsstandards bezieht. Mit Anwendungsfragen zu IFRS S1 und S2 befassen sich somit weiterhin der ISSB und seine Transition Implementation Group.

**IFRS IC nicht für IFRS S1 und S2 Anwendungsfragen zuständig**

### **Materialien, die die Anwendung von IFRS-Standards unterstützen**

Im aktuellen Handbuch wird der Due Process für die Entwicklung von Lehrmaterialien in einem separaten Abschnitt beschrieben. Zum einen soll künftig nicht mehr der Begriff „Lehrmaterialien“ verwendet, sondern allgemeiner gesprochen werden von Materialien, die die Anwendung von IFRS-Standards unterstützen. Zudem wird vorgeschlagen, einzelne Klarstellungen zum Due Process für diese Materialien in das überarbeitete Handbuch aufzunehmen.

So soll bspw. klargestellt werden, dass die von der Stiftung veröffentlichten Materialien zu den Standards keine Anforderungen in den Standards hinzufügen oder ändern können. Des Weiteren wird eine Präzisierung vorgeschlagen, dass die festgelegte Anzahl von Board-Mitgliedern, die für die Überprüfung jeder Art von veröffentlichtem Material erforderlich ist, ein Minimum darstellt. Eine weitere vorgeschlagene Änderung betrifft schließlich die Klärung der Zusammenarbeit der IFRS-Stiftung mit anderen Organisationen, die an der Erstellung von Leitlinien zur Interoperabilität beteiligt sind.

## Weitere gezielte Anpassungen

Im Entwurf des aktualisierten *Due Process Handbook* werden noch zahlreiche weitere kleinere Anpassungen vorgeschlagen, u.a.:

- Abstimmungen – Im Hinblick auf das Erfordernis einer einfachen Mehrheit wird klargestellt, dass die einfache Mehrheit der bei einer Sitzung persönlich oder virtuell anwesenden Board-Mitglieder gemeint ist. Zudem wird präzisiert, dass der Board-Vorsitzende bei allen im Rahmen von öffentlichen Sitzungen abgehaltenen Abstimmungen eine zusätzliche Stimme hat, um ein etwaiges Unentschieden der abgegebenen Stimmen aufzulösen.
- Beratungsgruppen – Stärkerer Fokus auf ständige als auf projektspezifisch gegründete Beratungsgruppen.
- Fragebögen – Klarstellung, dass eine Stellungnahme zu formalen Konsultationen der Boards auch im Wege von auf der Interseite der IFRS-Stiftung zur Verfügung gestellten Fragebögen erfolgen kann und diese ebenso wie eingereichte Stellungnahmen veröffentlicht werden.
- Konsultationen zum Arbeitsprogramm – Es soll ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt werden, dass öffentliche Konsultationen zum Arbeitsprogramm der Boards nicht alle fünf Jahre, sondern mindestens alle fünf Jahre zu erfolgen haben, damit ggf. schneller auf aktuelle Entwicklungen reagiert werden kann.
- Aufgabe eines Projekts – Klarstellung des bei Beendigung eines Forschungsprojekts oder der Einstellung der Arbeiten an einem Standardsetzungsprojekt zu befolgenden Prozesses.
- Erneute Veröffentlichung eines Entwurfs – Bei der Prüfung durch die Boards, ob eine erneute Veröffentlichung eines Entwurfs notwendig ist, soll Änderungen bei Ansatz und Bewertung keine stärkere Gewichtung beigemessen werden als Änderungen der Angabevorschriften.
- Expertengruppen – Ausdrückliche Aufnahme der Möglichkeit der Bildung von beratenden Expertengruppen, die sich mit Implementierungsproblemen nach der Veröffentlichung eines neuen Standards befassen. Derartige Gruppen wurden sowohl vom IASB als auch vom ISSB bereits eingesetzt.

## Weiterer Projektverlauf

Die IFRS-Stiftung erbittet Rückmeldungen zu den vorgeschlagenen Änderungen bis spätestens 28. März 2025 und wird diese im Anschluss erörtern. Hierbei wird berücksichtigt werden, dass sich sowohl die Tätigkeit des ISSB als auch die Arbeiten an der Konnektivität von IASB und ISSB noch in einem frühen Stadium befinden. Wenn sich die Verfahren mit zunehmender Erfahrung weiterentwickelt haben, wird das DPOC die Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen der Regelungen im *Due Process Handbook* erneut überprüfen.

**Kommentierungsfrist  
endet am 28. März 2025**

## Ihre Ansprechpartner

### Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581

[jenberger@deloitte.de](mailto:jenberger@deloitte.de)

### Dr. Stefan Schreiber

Tel: +49 (0)30 25468 303

[stschreiber@deloitte.de](mailto:stschreiber@deloitte.de)

# Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund mehr als 345.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: [www.deloitte.com/de](http://www.deloitte.com/de).

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.